

Satzung

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen **Kulturviertel Regensburg**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Regensburg.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den:die gesetzliche:n Vertreter:innen zustellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.
Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
8. Eine Aufwandsentschädigung ist möglich.
9. Fördermitgliedschaft: Jede juristische oder natürliche Person kann Fördermitglied werden, sofern er:sie seinen Beitritt beantragt. Der Antrag ist an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Fördermitgliedschaft schließt eine ordentliche Mitgliedschaft aus.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht im Sinne des § 26 BGB aus fünf gleichberechtigten Vorständen. Die Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung.
- Erste:r Vorsitzende:r

- Zwei stellvertretende Vorsitzende
 - Schriftführer:in
 - Kassenwart:in
- Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist aus wichtigem Grunde mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder möglich.
3. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand selbst.
5. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder (mindestens 7 Mitglieder) die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Versammlungsleitung hat der:die 1. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung ein:e stellvertretende:r Vorsitzende:r. Sollten diese nicht anwesend sein, wird ein:e Versammlungsleiter:in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der:die Schriftführer:in nicht anwesend ist, wird auch diese:r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung kann Verordnungen beschließen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem:der Versammlungsleiter:in und dem:der Schriftführer:in zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenengültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Regensburg, das es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Regensburg, 11. Juni 2021

.....

